

Allgemeine Versicherungsbedingungen für “MeinPlan – die fondsgebundene Rente der LV 1871“

Gültig für

- Mein Plan als Privatversicherung
- Mein Plan im Rahmen einer Rückdeckungsversicherung (Pensionszusage) oder im Rahmen einer Rückdeckungsversicherung einer Unterstützungskasse (gilt nicht für Rückdeckungsversicherungen des Unterstützungswerks-München e.V.)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	19
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?	2	§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	21
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?	3	§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?	21
§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	7	§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	21
Ihre Gestaltungsmöglichkeiten	9	§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	21
§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?	9	Ausschlussklauseln	21
§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?	10	§ 25 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?	21
§ 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?	10	Versicherungsschein, Leistungsempfänger	22
§ 7 Wann können Sie →Auszahlungen oder Zuzahlungen vornehmen?	11	§ 26 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?	22
Beginn des Versicherungsschutzes	12	§ 27 Wer erhält die Versicherungsleistung?	22
§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	12	Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung	22
Beitragszahlung	12	§ 28 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	22
§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	12	§ 29 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	22
§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13	Sonstiges	22
Regelungen zur Fondsauswahl	13	§ 30 Erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags?	22
§ 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?	13	§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	22
§ 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?	14	§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?	23
§ 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?	15	§ 33 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	23
§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?	16	§ 34 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	23
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags	16	Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	24
§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	16		
§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	16		
§ 17 Welchen →Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?	17		
Kosten für den Versicherungsschutz	18		
§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?	18		
§ 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	19		
Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten	19		

Der Versicherungsumfang

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung, das Recht auf Kapitalabfindung anstatt der Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

Welche Leistungen für Sie gelten, hängt davon ab, für welche Optionen Sie sich entscheiden. Die vereinbarten Leistungen können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen. Nehmen Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vor, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum →Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

1. Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfallleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die gezahlten Beiträge abzüglich Kosten (siehe § 18) legen wir in die von Ihnen gewählten →Investmentfonds an.

Ihre Versicherung ist somit vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Das →Fondsguthaben nennen wir bei der fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten ist ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung (siehe § 3).

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro

geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

2. Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfallleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die garantierte →Erlebensfallleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ende der →Aufschubzeit mindestens ausgezahlt wird. Die →versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben.

Sie können eine garantierte →Erlebensfallleistung zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme vereinbaren. Die →Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen ist die →Beitragssumme der Einmalbeitrag selbst. Zuzahlungen (siehe § 7 Absatz 5) zählen nicht zur →Beitragssumme. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung. Das →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (siehe § 3).

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung sowie die zuge teilten Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Die gezahlten Beiträge abzüglich Kosten (siehe § 18) führen wir dem →Vertragsguthaben zu.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Beitragszahlung oder Zuzahlung, prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sichergestellt ist. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden im →Fondsguthaben angelegt.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Tag der Fälligkeit.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten

Transaktionen (wie zum Beispiel einer Auszahlung der Kapitalabfindung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- e) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.
- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht voraussehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

3. Unsere Leistung bei Tod der →versicherten Person in der →Aufschubzeit

Wenn die →versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt – je nachdem welche der nachfolgend genannten →Todesfalleistung Sie gewählt haben – Folgendes:

a) „Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten die bereits eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht zurückerstattet.

b) „→Vertragsguthaben“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt.

c) „Mindesttodesfallschutz ohne Risikofragen“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Nach Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre zahlen wir mindestens die vereinbarte →Mindesttodesfalleistung.

d) „Todesfallsumme frei wählbar“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Wir zahlen mindestens die vereinbarte →Mindesttodesfalleistung.

e) „→Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben ausgezahlt. Mindestens erstatten wir die bereits eingezahlten Beiträge zurück. Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht zurückerstattet.

f) „Keine“:

Ist keine →Todesfalleistung vereinbart, zahlen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

Unabhängig von der gewählten →Todesfalleistung ist diese aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (siehe § 150 Versicherungsvertragsgesetz) vor Vollendung des siebten Lebensjahres der →versicherten Person auf 8.000 Euro beschränkt. Ab Vollendung des siebten Lebensjahres entfällt die Beschränkung der →Todesfalleistung.

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteileneinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfalleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen unisex →Sterbetafel. Diese basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV1994T.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?

Für unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn können Sie bis zum Rentenbeginn aus verschiedenen Optionen wählen. Zur Auswahl steht Ihnen:

- vollständige Verrentung des angesparten Kapitals und Zahlung einer lebenslangen Rente. Hierbei haben Sie die Wahl zwischen:
 - →klassischer Rentenbezug (siehe Absatz 1). Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entscheiden, legen Sie auch die Verwendung der Überschüsse (siehe § 3) fest. Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschüsse als flexible Rente verwendet. Zusätzlich können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine garantierte Rentensteigerung wählen (siehe Absatz 1 d)).
 - →fondsgebundener Rentenbezug (siehe Absatz 2). Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, legen Sie gleichzeitig eine neue Auswahl an →Investmentfonds für die Rentenbezugsphase fest.
- Kapitalabfindung (siehe § 5 Absatz 1) anstelle der lebenslangen Rentenzahlung
- Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile (siehe § 5 Absatz 2) anstelle einer Kapitalabfindung
- Kombination aus einer Kapitalabfindung und einer Verrentung, siehe § 5 Absatz 3 Teilkapitalabfindung/Teilrente.
- eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 4)
- Pflege-Option (siehe § 5 Absatz 5)

Des Weiteren wählen Sie aus verschiedenen Optionen eine →Todesfalleistung für den Rentenbezug aus (siehe Absatz 3).

Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen. Bieten wir zum Rentenbeginn weitere Optionen für Ihren Vertrag an, können Sie auch diese beantragen.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

1. →Klassischer Rentenbezug

a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Den Wert der Anteile legen wir vollständig in unserem sonstigen Vermögen an. Mit dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor (siehe Absatz b)) ermitteln wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte Rente.

b) →Rentenfaktor

Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben zahlen. Dabei berücksichtigen wir die vereinbarte Rentenzahlungsweise. Für die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisextafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R,
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3)

Anpassung des →Rentenfaktors nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich ein höherer →Rentenfaktor, wenden wir diesen für die Berechnung der Rente an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

Anpassung des →Rentenfaktors nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor nach unten anzupassen. Dies gilt, wenn der vereinbarte →Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisex Tafel zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an den dann geltenden →Rechnungszins und die dann geltende unternehmenseigene Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzüglich.

Eine Anpassung des →Rentenfaktors nach unten ist nur bis zur Höhe des garantierten →Rentenfaktors möglich (siehe c)). Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

c) Garantierter →Rentenfaktor

Den garantierten →Rentenfaktor legen wir bei Abschluss des Vertrags fest. Für die Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent,
- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, wobei ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt wird, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3).

d) Garantierte Rentensteigerung

Wenn Sie die Überschussanteile als dynamische Rente verwenden (siehe § 3 Absatz 11), können Sie eine garantierte Rentensteigerung in Höhe von ein, zwei oder drei Prozent vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die ab Beginn der Rentenzahlung garantierte Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Sie erhöht sich jeweils zum Stichtag des Rentenbeginns. Sie erhöht sich erstmalig nach einem Jahr des Rentenbeginns.

e) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Sie ermittelt sich aus der garantierten →Erlebensfallleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die →Rechnungsgrundlagen sind:

- der →Rechnungszins von 1 Prozent und

- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 18 Absatz 3).

Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz b) unverändert.

Anpassung der garantierten Rente nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

f) Ermittlung der Gesamrente

Die Gesamrente, die wir auszahlen, setzt sich zusammen aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug.

Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug ist abhängig von den zugewiesenen laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) und von der gewählten Verwendung der Überschüsse (siehe § 3).

g) Zahlungsmodalitäten der Gesamrente

Wir zahlen die Rente, solange die →versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

h) Leistung bei Tod

Stirbt die →versicherte Person, gilt Absatz 3.

i) Mindestrente

Zum Rentenzahlungsbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300 Euro betragen.

Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben trotzdem die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu wählen. Hierfür müssen Sie zum Rentenbeginn den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente führt. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

2. →Fondsgebundener Rentenbezug

a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, legen Sie gleichzeitig eine neue Auswahl an →Investmentfonds für die Rentenbezugsphase fest. Es gilt § 11 Absatz 1.

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Aus dem gesamten →Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und dem vereinbarten →Rentenfaktor ermitteln wir:

- eine ab Rentenbeginn garantierte Rente
- die Höhe der variablen Zusatzrente (siehe Absatz c))

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die sich bei →klassischem Rentenbezug ergeben würde (siehe Absätze 1 b) und c)). Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

b) Regelbasierter Mechanismus zur Sicherstellung der garantierten Rentenleistung

Um die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlageköpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen nach Rentenbeginn:

Wir nennen dies →Garantieguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Dieses →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3).

- →Fondsguthaben im Rentenbezug:

Ihre Versicherung ist auch in der Rentenbezugszeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Rentenleistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug bilden zusammen das →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugehörigen Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

Der regelbasierte Mechanismus funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben im Rentenbezug an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die garantierte Rentenleistung sicherzustellen. Alle übrigen Teile legen wir im →Fondsguthaben im Rentenbezug an. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

Mindestens an jedem Monatsersten prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug so gewählt ist, dass die garantierte Rentenzahlung und die jeweils zugesagte variable Zusatzrente sichergestellt sind.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen in das →Garantieguthaben im Rentenbezug kommen, um die garantierten Leistungen im Rentenbezug sicherzustellen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben im Rentenbezug in das →Fondsguthaben im Rentenbezug kommen.

c) Variable Zusatzrente

Die Höhe der variablen Zusatzrente bestimmen wir erstmals zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Dies erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag.

Die ermittelte Höhe der variablen Zusatzrente wird für ein Jahr garantiert.

Die Höhe der variablen Zusatzrente wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns neu festgelegt. Sie wird jeweils für ein weiteres Jahr garantiert. Dabei bestimmen wir den Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug zum 15. des Vormonats. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag.

Die Höhe der variablen Zusatzrente ist abhängig vom Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug und von den zugehörigen laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3). Je höher das →Fondsguthaben im Rentenbezug sowie je höher die →Überschussbeteiligung, umso höher fällt die variable Zusatzrente aus. Sie kann auch Null Euro betragen.

d) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine Rente zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie ermittelt sich aus 75 Prozent der garantierten →Erlebensfalleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz 1 b) unverändert.

Anpassung der garantierten Rente nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die vereinbarten →Rechnungsgrundlagen mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an.

e) Ermittlung der Gesamrente

Die Gesamrente, die wir auszahlen, setzt sich aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente (siehe Absatz a)) und der variablen Zusatzrente (siehe Absatz c)) zusammen.

Mit jeder Rentenzahlung entnehmen wir die Gesamrente dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Anteile, die wir Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug entnehmen, werden mit dem Rücknahmepreis der →Investmentfonds angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem Rücknahmepreis am Tag der Fälligkeit der Rente. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Berechnung mit dem nächsten Börsentag.

Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung nach Rentenbeginn nur in Höhe der garantierten Rente garantieren.

Die Höhe der variablen Zusatzrente können wir nur für jeweils ein Jahr nach der Festlegung garantieren. Für die darauffolgenden Jahre hängt sie von der Wertentwicklung der gewählten →Investmentfonds und der Höhe der →Überschussbeteiligung ab.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die variable Zusatzrente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug zusätzlich beeinflussen.

f) Ende des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens zum Stichtag des Rentenbeginns, an dem die →versicherte Person das versicherungstechnische Alter 90 erreicht hat.

Beispiel: Ihr Rentenzahlungsbeginn ist am 1. Juli 2033 und die →versicherte Person ist am 23. Mai 1950 geboren. Dann ist das versicherungstechnische Alter zum Rentenbeginn 83. Es ermittelt sich aus 2033 minus 1950. Dies ergibt 83. Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens sieben Jahre später, also zum 1. Juli 2040. Zu diesem Zeitpunkt hat die →versicherte Person das versicherungstechnische Alter 90 erreicht.

Mit Erreichen dieses Zeitpunkts erfolgt ein Wechsel auf den →klassischen Rentenbezug (siehe Absatz 1). Ein gegebenenfalls vorhandenes →Fondsguthaben im Rentenbezug wird vollständig in unser sonstiges Vermögen umgeschichtet. Daraus wird die flexible Rente gebildet (siehe § 3 Absatz 11 a)). Die garantierte Rente bleibt unverändert.

Der →fondsgebundene Rentenbezug endet bereits vorzeitig, wenn Sie auf Ihren Wunsch in den →klassischen Rentenbezug wechseln (siehe Absatz 2 j)) oder die →versicherte Person verstirbt (siehe Absatz 3).

g) Zahlungsmodalitäten der Gesamtrente

Wir zahlen die Rente, solange die →versicherte Person lebt.

Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

h) Leistung bei Tod

Stirbt die →versicherte Person, gilt Absatz 3.

i) Mindestrente

Zum Rentenzahlungsbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300 Euro betragen.

Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben trotzdem die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu wählen. Hierfür müssen Sie zum Rentenbeginn den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente führt. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

j) Wechselmöglichkeit in den →klassischen Rentenbezug

Sie können in den →klassischen Rentenbezug wechseln.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der nächsten Rente in →Textform vorliegen.

3. Unsere Leistung bei Tod der →versicherten Person nach Rentenbeginn

Wenn die →versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt – je nachdem, welche der nachfolgend genannten →Todesfalleistung und welchen Rentenbezug Sie gewählt haben – Folgendes:

a) Keine →Todesfalleistung

Haben Sie keine →Todesfalleistung vereinbart, enden mit dem Tod der →versicherten Person die Rentenzahlungen. Es gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Es wird keine weitere Leistung fällig. Die Versicherung erlischt.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug.

b) →Rentengarantiezeit

Haben Sie eine →Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die →versicherte Person vor Ablauf der →Rentengarantiezeit, gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen die Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine →Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und stirbt die →versicherte Person drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die Rente.) Die Rente setzt sich weiterhin aus der garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug zusammen. Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung aus der →Überschussbeteiligung im Rentenbezug ist abhängig von den zugeteilten laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) und kann nicht garantiert werden (siehe § 3).

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Es wird auf den →klassischen Rentenbezug mit flexibler Rente (siehe Absatz 1 sowie § 3 Absatz 11 a)) gewechselt. Wir zahlen die Rente bis zum Ende der →Rentengarantiezeit.

Stirbt die →versicherte Person nach Ablauf der →Rentengarantiezeit, gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der →versicherten Person. Wir erbringen keine weitere Leistung. Die Versicherung erlischt.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Die Rentenzahlungen enden mit dem Tod der →versicherten Person. Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug. Die Versicherung erlischt.

Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die →Rentengarantiezeit ändern. Sie können diese neu vereinbaren, verlängern, verkürzen oder ausschließen. Eine Verlängerung der →Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Sie können diese bei uns erfragen. Bei einer Anpassung der →Rentengarantiezeit ändern sich die Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Solange die →versicherte Person noch lebt, können Sie während der →Rentengarantiezeit eine Kapitalisierung vornehmen. Eine Kapitalisierung ist in Höhe der bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Garantierenten möglich. Im Falle des Todes der →versicherten Person kann eine Kapitalisierung von den Bezugsberechtigten vorgenommen werden.

c) Kapitalrückgewähr

Haben Sie eine Kapitalrückgewähr vereinbart, enden mit dem Tod der →versicherten Person die Rentenzahlungen. Es gilt Folgendes:

- Wenn Sie sich für den →klassischen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen an die Hinterbliebenen 100 Prozent des zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wertes des →Vertragsguthabens abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten.

- Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben:

Wir zahlen an die Hinterbliebenen 75 Prozent des zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wertes des →Vertragsguthabens abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten. Zusätzlich erhalten die Hinterbliebenen das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene, →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug.

Solange die →versicherte Person noch lebt, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin einen Betrag auszahlen lassen. Der Auszahlungsbetrag kann maximal so hoch sein, wie die Zahlung bei Tod der →versicherten Person. Nach der Kapitalrückgewähr reduziert sich die Leistung bei Tod der →versicherten Person um den ausgezahlten Betrag. Mit der Kapitalrückgewähr vermindert sich auch die verbleibende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die verbleibende Rente muss mindestens 300 Euro jährlich betragen. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir ein vorhandenes restliches Kapital aus. In diesem Fall erlischt die Versicherung.

- d) Für die Bestimmung der →Todesfalleistung nach den Absätzen a) bis c), gilt:

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens im Rentenbezug erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfalleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen unisex →Sterbetafel. Sie basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

- Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an dem Überschuss und an den →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
 - wie wir Ihren Vertrag in der Aufschubzeit an dem Überschuss beteiligen (Absätze 6 bis 9),
 - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 10 bis 12),
 - warum wir die Höhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren können (Absatz 13) und
 - wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Absatz 14).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Den so festgelegten Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich weder aus der Höhe des Rohüberschusses noch aus der Höhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV 2025 L“ in der Bestandsgruppe fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AR 2025 L“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 4) eine erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „RK 2025 L“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Ge-

winnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

- Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird. Ebenso setzt er die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie abgeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

▪ **Fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:**

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Kosten (siehe § 18) vollständig in →Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag während der →Aufschubzeit keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

▪ **Fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:**

Bei Beendigung des Vertrags während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfallleistung vereinbart wurde – oder Kündigung sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Bei Rentenübergang gehen die Anteile an den →Bewertungsreserven in die Berechnung der Rente ein. Bei Tod oder Kündigung zahlen wir die Anteile an den →Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen aus.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart wurde, werden Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit über eine angemessene erhöhte laufende an den →Bewertungsreserven beteiligt.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
 - Es wird ein Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 18) festgesetzt.
 - Daneben wird ein Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent der Risikoprämie festgesetzt.
 - Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig von den jeweils gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest.
7. Zusätzlich wird ein Teil der Überschussanteile als widerrufliche und nicht garantierte Anwartschaft auf eine Schlussüberschussbeteiligung berechnet und gemäß der gewählten Anlageaufteilung (siehe § 11) geführt. Anteilseinheiten aus dem Schlussüberschuss werden erst am Ende der →Aufschubzeit verbindlich zugeteilt. Davor können diese zum Ausgleich von Schwankungen der Erträge aus Risikoverlauf und Kostenverlauf reduziert werden, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - die Reduzierung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.
- Für den Schlussüberschuss gelten dieselben Regelungen, die auch für das →Fondsguthaben gelten. Dies betrifft die Entnahme von Risikoprämien und Kosten sowie die Berechnung der Leistungen im Erlebensfall (Renten oder Kapitalabfindung), bei Rückkauf, bei Beitragsfreistellung und bei Tod.
8. Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, erbringen wir bei Vertragsbeendigung während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfallleistung vereinbart wurde – oder Kündigung sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt beziehungsweise in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.
9. Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten →Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

10. Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
- einem Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.
 - einem Zinsüberschuss in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entscheiden, erhält Ihre Versicherung zusätzliche Überschussanteile. Sie bestehen aus:

- einem Grundüberschuss in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug, welches zur Absicherung der garantierten Rente benötigt wird. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

- einem Kostenüberschussanteil aus der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug. Die KVG erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest. Diese Überschüsse schreiben wir im darauffolgenden Kalenderjahr monatlich gut.

11. Haben Sie den →klassischen Rentenbezug (siehe § 2 Absatz 1) gewählt, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) im Rentenbezug verwendet werden sollen. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Zur Auswahl stehen:

a) Flexible Rente

Die jährlichen Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden für die Bildung einer Rente verwendet. Die Höhe dieser Rente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der →Überschussbeteiligung wird diese Rente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Rente.

b) Dynamische Rente

Die laufenden Überschussanteile sowie die Beteiligung an den →Bewertungsreserven werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

c) Teildynamische Rente

Ein Teil der jährlichen →Überschussbeteiligung wird für eine konstante Rente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibende →Überschussbeteiligung wird wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen der Bonusrente sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Rente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der →Überschussbeteiligung erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, wird die →Überschussbeteiligung als flexible Rente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussystem ändern.

12. Haben Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug (siehe § 2 Absatz 2) gewählt, führen wir alle Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug zu.

Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

13. Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind:
- die Entwicklung der Kosten,
 - die Entwicklung des versicherten Risikos,
 - die Entwicklung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie spielt dieser Einflussfaktor erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle.

- die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

14. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?

1. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- die →versicherte Person zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absätze 1 und 2,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 3).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Eine vereinbarte →Rentengarantiezeit bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.
- d) Zum vorverlegten Rentenbeginn stehen Ihnen alle Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung. Eine Kapitalabfindung sowie die Übertragung der Fondsanteile sind nur in Höhe des →Rückkaufwertes (siehe § 15 Absätze 3 bis 7) möglich.

2. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung ohne erneute Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- b) Ein Rentenaufschub ist maximal bis zum 85. Lebensjahr möglich. Bis zu diesem Alter können Sie auch mehrmals aufschieben. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in →Textform vorliegen.
- c) Bei einem Rentenaufschub setzen wir voraus, dass die →versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt.

- d) Sie können wählen, ob Ihre Versicherung im Rentenaufschub beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden soll.

- e) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absätze 1 und 2,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe Absatz f sowie § 2 Absatz 3).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- f) Mit einem Rentenaufschub kann sich eine vereinbarte →Rentengarantiezeit reduzieren. Sie reduziert sich, wenn die maximal mögliche →Rentengarantiezeit für das neue Renteneintrittsalter der →versicherten Person überschritten wird. Die maximal mögliche →Rentengarantiezeit wird von uns festgelegt. Sie können diese bei uns erfragen. Wenn Sie keine Reduzierung der →Rentengarantiezeit wünschen, können Sie nicht aufschieben.

- g) Zum aufgeschobenen Rentenbeginn stehen Ihnen alle Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.

3. Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie

- a) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt:

Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge eine garantierte →Erlebensfalleistung zum Rentenbeginn einschließen. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Dadurch wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2). Für Ihre bisherigen Beiträge ist weiterhin keine →Erlebensfallgarantie vereinbart.

- b) Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt:

- Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge die vereinbarte →Erlebensfalleistung in Prozent der →Beitragssumme erhöhen oder reduzieren. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Beitragssumme aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- Sie können bestimmen, dass zukünftige Beiträge nicht abgesichert werden. Dies entspricht einer garantierten →Erlebensfalleistung von null Prozent für zukünftige Beiträge. Damit sind Sie für diese Beiträge unmittelbar an der Wertentwicklung der →Investmentfonds beteiligt. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- c) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll.

Eine Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Eine Änderung der →Erlebensfallgarantie kann einmal pro Versicherungsjahr erfolgen. Sie kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits ein Lock-in (siehe Absatz 4) erfolgt ist.

- d) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der

vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

- e) Bei einer Änderung der →Erlebensfallgarantie erheben wir Kosten (siehe § 19).
- f) Wir behalten uns das Recht vor, den gesamten Vertrag in einen Neuvertrag nach dann aktuell gültigen →Rechnungsgrundlagen umzuwandeln.

4. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock-in - Funktion) vor Rentenbeginn

- a) Sie können das →frei verfügbare Fondsguthaben vollständig oder teilweise ab dem nächsten Monatsersten absichern. Damit steht Ihnen der abzusichernde Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung (Lock-in - Funktion).
- b) Über die gesamte Vertragslaufzeit können maximal 200.000 Euro abgesichert werden.
- c) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt: mit einem Lock-in wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2).

Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt: ein Lock-in erhöht Ihre bisherige →Erlebensfallgarantie.

- d) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Monatsersten vorliegen, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Eine Änderung ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Pro Versicherungsjahr können Sie maximal einen Lock-in vornehmen. Ein Lock-in kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits eine Änderung der →Erlebensfallgarantie (siehe Absatz 3) erfolgt ist.
- e) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.
- f) Bei einem Lock-in erheben wir Kosten (siehe § 19).
- g) Wir behalten uns das Recht vor, den gesamten Vertrag in einen Neuvertrag nach dann aktuell gültigen →Rechnungsgrundlagen umzuwandeln.

§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?

1. Kapitalwahlrecht

Sie können verlangen, dass wir statt der Rentenzahlungen eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Dazu muss die →versicherte Person diesen Termin erleben. In diesem Fall zahlen wir das vorhandene →Vertragsguthaben zum Fälligkeitstag der ersten Rente aus. Mit Auszahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

2. Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile

Unsere Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung nach Absatz 1 in Fondsanteile des Anlagestocks verlangen. →Auszahlungen unter 1.000 Euro, Bruchteile von Fondsanteilen, Fondsanteile institutioneller Anlageklassen und ein vorhandenes →Garantieguthaben erbringen wir in jedem Fall in Geld.

Wenn Sie die Übertragung der Fondsanteile wünschen, müssen Sie uns ein bestehendes Wertpapierdepot benennen. Auf dieses werden wir die Anteile übertragen. Die Übertragungskosten tragen in diesem Fall Sie (siehe § 19).

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

3. Teilkapitalabfindung/Teilrente

Sie können sich zum Fälligkeitstag der ersten Rente nur einen Teil des vorhandenen →Vertragsguthabens auszahlen lassen und den restlichen Teil verrenten. Eine Kapitalauszahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Aus dem restlichen Teil bilden wir eine Rente gemäß § 2 Absätze 1 und 2. Wird die jährliche Mindestrente in Höhe von 300 Euro nicht erreicht, ist nur eine vollständige Kapitalauszahlung möglich.

Zur Ausübung dieses Wahlrechts werden wir Sie rechtzeitig informieren. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

4. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der →versicherten Person verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von →Rechnungszins sowie unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der →versicherten Person. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen oder der →versicherten Person eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach die statistische Lebenserwartung der →versicherten Person niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen, gegebenenfalls mit verkürzter →Rentengarantiezeit. Dieses Angebot senden wir Ihnen in →Textform zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option in § 21.

Die eXtra-Renten-Option ist ausgeschlossen, wenn Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug wählen.

5. Pflege-Option

Wenn Sie die Pflege-Option vereinbart haben, gelten die Besonderen Bedingungen für die Erhöhung der Rente aufgrund Pflegebedürftigkeit (Pflege-Option).

Die Pflege-Option ist ausgeschlossen, wenn Sie den →fondsgebundenen Rentenbezug wählen.

§ 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?

1. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock-in - Funktion) bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, können Sie das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass sich die garantierte Rente ab der nächsten Fälligkeit erhöht. Wir bezeichnen dies als Lock-in.

Ein Lock-in vermindert Ihr →frei verfügbares Fondsguthaben im Rentenbezug (siehe § 28) und die Leistungen aus diesem.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit der Rente in →Textform vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll. Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Lock-in vornehmen.

2. Weitere Optionen im Rentenbezug

Je nachdem, welche →Todesfalleistung und welchen Rentenbezug Sie gewählt haben, stehen Ihnen die unter § 2 Absatz 3 beschriebenen Optionen zur Verfügung.

§ 7 Wann können Sie →Auszahlungen oder Zuzahlungen vornehmen?

1. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben vor Rentenbeginn

- a) Sie können sich vor dem Rentenbeginn einen einmaligen Betrag (→Auszahlung) aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben auszahlen lassen.

Alternativ können Sie sich mehrmals hintereinander einen einheitlichen Betrag auszahlen lassen. Wir bezeichnen diese Option als Cash-to-Go-Option (Auszahlplan). Regelmäßige →Auszahlungen erfolgen monatlich. Sie definieren vorab einen Zeitraum, wie lange die →Auszahlungen erfolgen sollen.

- b) Für jede →Auszahlung gelten folgende Voraussetzungen:

- das →frei verfügbare Fondsguthaben ist mindestens so hoch wie die gewünschte →Auszahlung
- eine →Auszahlung muss mindestens 200 Euro betragen
- das →Vertragsguthaben muss nach einer →Auszahlung mindestens 1.000 Euro betragen
- eine →Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod der →versicherten Person auszahlen würden (siehe § 1 Absatz 3).

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine →Auszahlung nicht möglich. Eine Cash-to-Go-Option endet in diesem Fall vorzeitig.

- c) Wir setzen eine →Auszahlung in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig allen →Investmentfonds Ihres →frei verfügbaren Fondsguthabens.

Wenn Sie sich für die individuelle Fondsauswahl (siehe § 11) entschieden haben, können Sie alternativ Folgendes festlegen: Sie können einzelne →Investmentfonds aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben bestimmen, aus denen der Betrag entnommen werden soll. Im Rahmen der Cash-to-Go-Option ist eine Auswahl an →Investmentfonds festzulegen, die für alle →Auszahlungen zur Anwendung kommt. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entschieden haben (siehe § 11 und § 12), ist die Entnahme aus einzelnen →Investmentfonds nicht möglich.

Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des Börsentages, an dem die →Auszahlung jeweils ausgeführt wird. Ist die →Auszahlung sofort gewünscht, legen wir spätestens den nächsten Börsentag nach Eingang des Auftrags zugrunde

- d) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →frei verfügbare Fondsguthaben schmälern. Entsprechend vermindern sich auch die Leistungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben. Informationen dazu können Sie der Abrechnung Ihrer →Auszahlung entnehmen.

- e) Es werden keine Kosten erhoben (siehe § 19).

2. →Auszahlungen aus dem →Garantieguthaben vor Rentenbeginn

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), können Sie sich einen einmaligen Betrag aus Ihrem →Vertragsguthaben auszahlen lassen. Dadurch verringert sich Ihre garantierte →Erlebensfallleistung. Die →Auszahlung entspricht einer teilweisen Kündigung. Die Regelungen zur teilweisen Kündigung finden Sie unter § 15.

3. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

- a) Sie können sich nach Rentenbeginn einen einmaligen Betrag (→Auszahlung) aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug auszahlen lassen.

Alternativ können Sie sich mehrmals hintereinander einen einheitlichen Betrag auszahlen lassen. Wir bezeichnen diese Option als Cash-to-Go-Option (Auszahlplan). Regelmäßige →Auszahlungen erfolgen monatlich. Sie definieren

vorab einen Zeitraum, wie lange die →Auszahlungen erfolgen sollen.

- b) Eine →Auszahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine →Auszahlung nicht möglich. Eine Cash-to-Go-Option endet in diesem Fall vorzeitig.

- c) Wir setzen eine →Auszahlung in Euro fest. Den Betrag entnehmen wir anteilmäßig allen →Investmentfonds Ihres →frei verfügbaren Fondsguthabens im Rentenbezug.

Wenn Sie sich für die individuelle Fondsauswahl (siehe § 11) entschieden haben, können Sie alternativ Folgendes festlegen: Sie können einzelne →Investmentfonds aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug bestimmen, aus denen der Betrag entnommen werden soll. Im Rahmen der Cash-to-Go-Option ist eine Auswahl an →Investmentfonds festzulegen, die für alle →Auszahlungen zur Anwendung kommt. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entschieden haben (siehe § 11 und § 12), ist die Entnahme aus einzelnen →Investmentfonds nicht möglich.

Maßgeblich für die Wertfestlegung der →Auszahlung ist der Preis der Fondsanteile des Börsentages, an dem die →Auszahlung jeweils ausgeführt wird. Ist die →Auszahlung sofort gewünscht, legen wir spätestens den nächsten Börsentag nach Eingang des Auftrags zugrunde.

- d) Bitte beachten Sie, dass →Auszahlungen das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug mindern. Entsprechend kann sich die variable Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 2) mit der nächsten Neuberechnung vermindern oder sogar entfallen. Eine Neuberechnung erfolgt zum Stichtag des Rentenbeginns. Die Höhe der garantierten Rente bleibt durch die →Auszahlung unverändert.

- e) Es werden keine Kosten erhoben (siehe § 19).

4. →Auszahlungen einer garantierten →Todesfallleistung nach Rentenbeginn

Sofern Sie eine garantierte →Todesfallleistung nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich diese bereits bevor die →versicherte Person verstirbt einmalig auszahlen lassen. Bitte beachten Sie hierzu die Regelungen unter § 2 Absatz 3 b) (Rentengarantiezeit) sowie c) (Kapitalrückgewähr).

5. Zuzahlungen vor Rentenbeginn

- a) Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

- b) Im Standardfall erhöhen Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben. Eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) bleibt davon unberührt. Die Zuzahlung legen wir nach Abzug der Kosten (siehe § 18) in den gewählten →Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

Zuzahlungen zur Erhöhung des →Fondsguthabens sind in unbegrenzter Höhe möglich.

- c) Alternativ können Sie bei uns anfragen, ob Sie für die Zuzahlung eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbaren können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Höhe der garantierten →Erlebensfallleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Zuzahlung betragen. Sollte dies möglich sein, steht Ihnen die garantierte →Erlebensfallleistung für die Zuzahlung zum Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Verfügung. Wir führen die Zuzahlung nach Abzug der Kosten (siehe § 18) dem →Vertragsguthaben zu (siehe § 1 Absatz 2). Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

- d) Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschriftinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist.

Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.

- e) Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
- f) Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 18 entsprechend.
- 6. Zuzahlungen nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs**
- a) Sie können bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs auch nach Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen. Sie können pro Kalenderjahr maximal den Betrag zuzahlen, der als Höchstbetrag für sofortbeginnende Renten zum Zeitpunkt der Zuzahlung bei uns definiert ist. Diesen können Sie bei uns erfragen.
- b) Die Zuzahlung führen wir nach Abzug der Kosten (siehe § 18) dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug zu. Mit der Zuzahlung erfolgt eine Neuberechnung der garantierten Rente sowie der variablen Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 2). Zum nächsten Fälligkeitstermin der Rente zahlen wir die neue Gesamrente aus. Ein Teil der Zuzahlung wird gemäß Ihrer gewählten Anlageaufteilung in →Investmentfonds angelegt und erhöht Ihr →Fondsguthaben im Rentenbezug. Maßgeblich für die Wertfestlegung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.
- c) Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschrifteinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist. Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.
- d) Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (siehe § 2 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
- e) Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen, die auch für die garantierte Rente und die variable Zusatzrente gelten. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 18 entsprechend.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (siehe § 9 Absätze 2 und 5 und § 10).

Beitragszahlung

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung entweder in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend

der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

- Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.

- Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 2 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.
- Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der die →versicherte Person stirbt, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
- Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.
- Sollte sich Ihre finanzielle Situation ändern und bei Ihnen Zahlungsschwierigkeiten auftreten, bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an (siehe Absätze 9 bis 11). Wir informieren Sie auf Ihren Wunsch auch jederzeit über diese Möglichkeiten.

9. Stundung

Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist für maximal 24 Monate möglich. Während der Elternzeit ist abweichend davon eine Stundung von maximal 36 Monaten möglich.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in →Textform mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben zu Beginn des Stundungszeitraums mindestens 1.000 Euro beträgt.

Während des Stundungszeitraums fallen keine Zinsen aufgrund der Stundung für Sie an.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen, oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten, oder
- mit einem vorhandenen →Fondsguthaben ganz oder teilweise verrechnen lassen.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Wenn eine Leistung während des Stundungszeitraums fällig wird, verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit der Leistung. Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist eine Verrechnung der gestundeten Beiträge nicht möglich, müssen Sie diese in einem Betrag nachzahlen.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, gelten ergänzende Voraussetzungen für die Stundung. Diese können Sie den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen.

10. Erhöhung des Beitrags

Eine Erhöhung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dabei ist Folgendes von Ihnen zu beachten:

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 1) können Sie den Beitrag unbegrenzt erhöhen.

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) darf der neue Beitrag jährlich 50.000 Euro nicht überschreiten.

Mit der Erhöhung berechnen wir unsere Leistungen mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neu.

Falls Sie als →Todesfallleistung „Todesfallsumme frei wählbar“ (siehe § 1 Absatz 3) gewählt haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen.

Falls Sie eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingeschlossen haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen oder eine Wartezeit für den Erhöhungsteil zu vereinbaren. Unter Umständen kann es vorkommen, dass lediglich eine Erhöhung der Hauptversicherung möglich ist.

11. Herabsetzung des Beitrags (Reduzierung)

Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (siehe § 16 Absätze 1 bis 7).

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versiche-

rungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7. Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfangreiche Möglichkeiten zur Anpassung (siehe § 9). Sie können sich jederzeit an uns wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?

1. Informationen zur aktuellen Fondsauswahl und unseren →exklusiven Portfoliolösungen (siehe § 12) veröffentlichen wir auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds

Sie können entweder im Rahmen einer individuellen Fondsauswahl bis zu 20 verschiedene →Investmentfonds wählen oder sich alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) entscheiden. Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, muss der Prozentanteil pro →Investmentfonds mindestens ein Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss insgesamt 100 Prozent ergeben.

Für jede Zuzahlung in der Aufschubzeit (siehe § 7 Absatz 5) können Sie eine separate Fondsauswahl treffen. Sie können sich hier wiederum entweder für eine individuelle Fondsauswahl oder alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden.

Ihrem →Fondsguthaben beziehungsweise Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug dürfen insgesamt bis zu 40 →Investmentfonds zugrunde liegen.

2. Sie können jederzeit kostenlos die Fondsauswahl für das bestehende →Fondsguthaben (→Shift) als auch die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) ändern (siehe Absätze 3 und 4). Hierbei können Sie aus allen →Investmentfonds und →exklusiven Portfoliolösungen unserer aktuellen Auswahl wählen.

Bei einem →Shift oder →Switch bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag, die garantierte →Todesfallleistung oder eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.

3. **Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens (→Shift) vor Rentenbeginn**

Wenn Sie Ihr →Fondsguthaben in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) umschichten möchten (→Shiften), übertragen wir das

→Fondsguthaben gemäß Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewünschten →Investmentfonds. Hierbei rechnen wir das →Fondsguthaben in Anteilseinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds um. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Shift zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Eine Änderung kann nur zu einem Börsentag erfolgen. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf →Investmentfonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift.

Bei einem →Shift ändert sich die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge nicht. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (siehe Absatz 4), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

4. Änderung der Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) vor Rentenbeginn

Wenn Sie Ihre künftigen Beträge in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) anlegen möchten (→Switchen), legen Sie eine neue Anlageaufteilung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 1. Die Änderung führen wir spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Switch zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch.

Das bestehende →Fondsguthaben ist von einer Änderung der Anlageaufteilung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten →Investmentfonds. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

5. →Shift und →Switch nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, können Sie die →Investmentfonds auch im Rentenbezug ändern. Möchten Sie die →Investmentfonds und/oder die Aufteilung auf die einzelnen →Investmentfonds ändern, führen wir einen →Shift und →Switch gleichzeitig durch. Dies bedeutet: die neu festgelegte Auswahl an →Investmentfonds und/oder die neue Aufteilung gelten sowohl für das bestehende →Fondsguthaben im Rentenbezug als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

Das →Fondsguthaben im Rentenbezug wird von uns in Anteilseinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds umgerechnet. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird. Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist die Änderung zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Künftige Beträge werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls gemäß der neuen Anlageaufteilung investiert.

§ 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?

- Wir bieten Ihnen neben einer Auswahl an einzelnen →Investmentfonds auch →exklusive Portfoliolösungen an.

Eine →exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen →Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen →Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der →exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen.

Die Anlagegrundsätze einer →exklusiven Portfoliolösung beschreiben, nach welchen Kriterien die Auswahl der →Investmentfonds für das jeweilige Portfolio erfolgt.

Jede →exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt).

Die Anlagegrundsätze und das Anlageziel einer gewählten →exklusiven Portfoliolösung können Sie dem zugehörigen Factsheet entnehmen. Dieses haben Sie gemeinsam mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

- Allgemeine Informationen zu unseren →exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung werden auf der Internetseite

www.lv1871.de/fonds

veröffentlicht.

- Haben Sie eine →exklusive Portfoliolösung ausgewählt, erfolgt die Anlage derjenigen Beträge, die in →Investmentfonds angelegt werden, jeweils gemäß der aktuell festgelegten Aufteilung in der →exklusiven Portfoliolösung.

Die Auswahl der →Investmentfonds sowie deren Gewichtung innerhalb des Portfolios erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement der LV 1871 beziehungsweise durch den beauftragten Vermögensverwalter auf Basis der dieser →exklusiven Portfoliolösung zugrundeliegenden Anlagegrundsätze.

Mindestens einmal jährlich wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Portfolios überprüft, und gegebenenfalls neu festgelegt. Die LV 1871 beziehungsweise der beauftragte Vermögensverwalter übernimmt daher unter Berücksichtigung der festgelegten Anlagegrundsätze und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrem Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen die Verwaltung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden →Investmentfonds.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Enthält Ihre →exklusive Portfoliolösung ein integriertes →Ausgleichsmanagement, wird die Gewichtung mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt oder auf die Ausgangsaufteilung zurückgeführt (Rebalancing).

Änderungen in der →exklusiven Portfoliolösung wirken sich sowohl auf das bestehende →Fondsguthaben in der →exklusiven Portfoliolösung aus als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

- Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden, wählen Sie diese zu 100 Prozent. Eine →exklusive Portfoliolösung kann nicht mit weiteren →Investmentfonds oder →exklusiven Portfoliolösungen kombiniert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, dass Sie für Zuzahlungen eine separate Fondsauswahl treffen (siehe § 11 Absatz 1).

Wenn Sie einen →Shift oder einen →Switch vornehmen möchten (siehe § 11 Absätze 2 bis 5), wird eine bis dahin ausgewählte →exklusive Portfoliolösung beendet. Die zu diesem Zeitpunkt enthaltenen →Investmentfonds werden, soweit Sie nichts Abweichendes bestimmen, in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt. Spätere Änderungen im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung haben keinen Einfluss mehr auf Ihren Vertrag.

- Für das Management der von Ihnen ausgewählten →exklusiven Portfoliolösung fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- Wir behalten uns das Recht vor, aus wichtigem Grund jederzeit auch für bereits bestehende Versicherungsverträge →exklusive Portfoliolösungen aus unserer Auswahl zu entfernen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:

- Ein für eine sinnvolle Auswahlentscheidung nicht mehr ausreichendes Angebot von →Investmentfonds auf dem Markt, die den Anforderungen der jeweiligen Anlagegrundsätze genügen.
- Eine Änderung der für das Vertragsverhältnis relevanten Steuergesetze.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vermögensverwalter.

Wird die von Ihnen gewählte →exklusive Portfoliolösung geschlossen, werden grundsätzlich die bis dahin im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung für Sie erworbenen Investmentfondsanteile in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt, und neue Anlagebeträge gemäß der zuletzt festgelegten Anlageaufteilung angelegt.

Sollte Ihre Versicherung von einer derartigen Änderung betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, andere →Investmentfonds oder eine andere →exklusive Portfoliolösung aus unserer jeweils aktuellen Auswahl zu benennen. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

7. Risikohinweis

Das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges bzw. des angestrebten Anlagezieles kann nicht garantiert werden. Die Wertentwicklung ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im Rahmen der →exklusiven Portfoliolösung erworbenen →Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert zusätzlich beeinflussen. Wir übernehmen aus diesem Grund keine Haftung für die Erreichung eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise der angestrebten Anlageziele.

§ 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?

1. Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen (→Anlaufmanagement) vor Rentenbeginn

Für Einmalbeiträge und Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir den Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können dabei den Zeitraum des →Anlaufmanagements zwischen drei und 60 Monaten (Anlaufphase) frei wählen. Des Weiteren legen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Anlaufmanagement aus unserer Anlaufmanagement-Palette fest. Dabei fließt der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung zunächst in den oder die von Ihnen gewählten risikoärmeren →Investmentfonds. Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus den risikoärmeren →Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Zielfonds um.

Sie können ein →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

Sie können für jede Zuzahlung ein separates →Anlaufmanagement vereinbaren. Das heißt: Haben Sie für eine bereits erfolgte Zuzahlung ein →Anlaufmanagement gewählt, hat dieses keinen Einfluss auf das →Anlaufmanagement für die neue Zuzahlung.

2. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) vor Rentenbeginn

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Während der →Aufschubzeit kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben derjenigen →Investmentfonds, die sich in Ihrer aktuellen Fondsauswahl befinden, entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet. →Investmentfonds, die sich in Ihrem

Fondsportfolio befinden, aber in die nicht mehr aktiv angelegt wird, sind von dieser Umschichtung nicht betroffen. Ein eingeschlossenes →Anlaufmanagement oder →Ablaufmanagement bleiben vom →Ausgleichsmanagement unberührt.

Sie können das →Ausgleichsmanagement für eine individuelle Fondsauswahl jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen wieder aktivieren.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

3. Vermögenssicherung zum Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien regelbasierten →Ablaufmanagements an. Gegen Ende der →Aufschubzeit kann es sinnvoll sein, das →Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte →Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen können. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang verringern (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Sie legen den Zeitraum des →Ablaufmanagements zwischen zwölf und 120 Monaten (zehn Jahre) fest. Des Weiteren bestimmen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement aus unserer Ablaufmanagement-Palette. Das →Ablaufmanagement endet spätestens mit dem Ablauf der →Aufschubzeit.

Haben Sie das →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in die von Ihnen gewählten, risikoärmeren →Investmentfonds um. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie können zu diesem Zeitpunkt die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement neu festlegen. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können ein →Ablaufmanagement jederzeit kündigen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich in →Textform zu beantragen.

4. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) nach Rentenbeginn bei Wahl des →fondsgebundenen Rentenbezugs

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Im →fondsgebundenen Rentenbezug kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns das vorhandene →Fondsguthaben im Rentenbezug entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren. Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu

einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine →exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?

- Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines →Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
 - die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
 - die Einstellung von An- und Verkauf,
 - die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
 - →Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder aus unserer Sicht nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr.
- In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen →Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.
 - Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen →Investmentfonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden →Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalles – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.
 - Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen →Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen →Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden →Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
 - In besonderen Fällen müssen wir einen →Investmentfonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn der →Investmentfonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen können wir den →Investmentfonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment, welches wir festlegen, ersetzen. Wir leiten unverzüglich das in Absatz 3 und 4 beschriebene Austauschverfahren ein.
 - Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn - zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (siehe § 9 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung

erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.

- Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Hierfür setzen wir voraus, dass das verbleibende →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Liegt der Wert unter dem Mindestbetrag müssen Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen.

Auszahlung eines →Rückkaufswertes bei Kündigung

- Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 VVG den →Rückkaufswert aus. Diesen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Absatz 1 maßgeblichen Kündigungstermin.

Der →Rückkaufswert ist das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Wir bestimmen das →Vertragsguthaben gemäß § 1 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2. Von dem so berechneten Betrag nehmen wir einen als angemessenen angesehenen →Abzug gemäß § 17 vor.

- Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) gewählt haben, dürfen wir nach § 169 Absatz 6 VVG bei Kündigung den nach Absatz 3 ermittelten, auf das →Garantieguthaben entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabsetzen. Dies dürfen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 VVG).
- Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) nur ein geringer →Rückkaufswert vorhanden. Der →Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Wir nehmen außerdem den oben erwähnten →Abzug vor.**

Informationen zur Höhe der garantierten →Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

- Den →Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung in Euro. Sie können verlangen, dass statt der Auszahlung des →Fondsguthabens die entsprechenden →Investmentfonds übertragen werden. Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 gelten entsprechend.
- Keine Beitragsrückzahlung**

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

- Anstelle einer Kündigung nach § 15 Absatz 1 können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Es ist ausreichend, dass der Antrag bis spätestens einen Tag vor dem gewünschten Wirksamkeitstermin in →Textform bei uns eingeht. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben.
- Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, setzen wir hierfür voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Wird der Mindestbetrag nicht erreicht, zahlen wir Ihnen den →Rückkaufswert gemäß § 15 Absätze 3 bis 7 aus.

Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 300 Euro beträgt.

- Bei Beitragsfreistellung setzen wir das nach § 15 Absatz 3 berechnete →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das

zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist, um einen als angemessen angesehenen →Abzug gemäß § 17 herab.

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (siehe § 1 Absatz 3) reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags ab.

- 4. Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 18) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Wir nehmen außerdem den oben erwähnten →Abzug vor. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.**

5. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

6. Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung (Wiederinkraftsetzung)

Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in →Textform beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Falls Sie als →Todesfallleistung „Todesfallsumme frei wählbar“ (siehe § 1 Absatz 3) gewählt haben, behalten wir uns das Recht vor, erneut Risikofragen zu stellen. In diesem Fall müssen die Gesundheitsverhältnisse der →versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen. Für alle anderen →Todesfallleistungen erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne Risikofragen.

Eine Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von drei Jahren erfordert unsere Zustimmung.

Bei Wiederinkraftsetzung wird Ihr Vertrag mit der ursprünglich vereinbarten Beitragshöhe beitragspflichtig fortgeführt. Eine Fortführung mit erhöhtem oder reduziertem Beitrag ist möglich (siehe § 9 Absätze 10 und 11).

7. Befristete Beitragsfreistellung

Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen. Dabei legen Sie bereits bei Beitragsfreistellung einen Termin für die Wiederinkraftsetzung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 6.

8. Nachzahlung der Beiträge

Sofern die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung erfolgt, können Sie die fehlenden Beiträge aus der Beitragsfreistellung:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten. Oder
- mit einem vorhandenen →Fondsguthaben ganz oder teilweise verrechnen lassen.

Sie müssen diese jedoch nicht nachzahlen. Liegt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sieben Monate oder später nach Beitragsfreistellung, besteht kein Anrecht auf diese Rückzahlungsmöglichkeiten.

§ 17 Welchen →Abzug erheben wir bei Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?

1. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Vertrags vor dem vereinbarten Ablauf der →Aufschubzeit erheben wir einen →Abzug.

Höhe des →Abzugs, wenn Sie eine laufende Beitragszahlung vereinbart haben

2. Haben Sie keine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:
Der →Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung oder vollständiger Beitragsfreistellung 50 Euro.

3. Haben Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:
Der →Abzug beträgt bei Versicherungsbeginn vier Prozent. Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die bis zum maßgeblichen Kündigungstermin beziehungsweise Beitragsfreistellungstermin eingezahlten Beiträge. Zuzahlungen zählen in diesem Fall nicht zu den eingezahlten Beiträgen. Der Prozentsatz reduziert sich jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung beziehungsweise vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung.

4. Der →Abzug nach Absatz 2 und 3 entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn sich Ihr Vertrag noch in den ersten drei Versicherungsjahren befindet. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

Höhe des →Abzugs, wenn Sie einen Einmalbeitrag vereinbart haben

5. Haben Sie keine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:
Der →Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung oder vollständiger Beitragsfreistellung 50 Euro.

6. Haben Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart, gilt:
Der →Abzug beträgt in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant zwei Prozent. Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf den eingezahlten Einmalbeitrag. Zuzahlungen zählen nicht zum Einmalbeitrag. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich der Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.

7. Der →Abzug nach Absatz 5 und 6 entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrags bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn sich Ihr Vertrag noch in den ersten drei Versicherungsjahren befindet. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

Höhe des →Abzugs bei Zuzahlungen

8. Wenn Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben erhöhen und eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie davon unberührt bleibt, gilt:

Für den Teil des →Rückkaufswertes, der sich aus der Zuzahlung ergibt, erheben wir keinen →Abzug.

9. Wenn Sie für die Zuzahlung eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben, gilt:

Die Höhe des →Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die eingezahlte Zuzahlung. Der →Abzug beträgt in den ersten beiden Dritteln der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit konstant zwei Prozent. Im letzten Drittel der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit reduziert sich der Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der verbleibenden Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung und vom Zeitpunkt der Kündigung.

10. Der →Abzug nach Absatz 9 entfällt, wenn die Restlaufzeit der ab dem Zeitpunkt der Zuzahlung verbleibenden Vertragslaufzeit bis zum Rentenbeginn höchstens sieben Jahre beträgt und die →versicherte Person das 60. Lebensjahr

vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn seit dem Zeitpunkt der Zuzahlung noch keine drei Jahre vergangen sind. In diesem Fall erheben wir immer den →Abzug.

Höhe des →Abzugs bei teilweiser Kündigung oder teilweiser Beitragsfreistellung

11. Bei teilweiser Kündigung oder teilweiser Beitragsfreistellung fällt der →Abzug gemäß den Absätzen 2 bis 10 anteilig für den gewünschten Auszahlungsbetrag beziehungsweise beitragsfrei gestellten Teil entsprechend an.

Zusätzlicher →Abzug

12. Ist im Fall einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der →Rückkaufwert höher als die →Todesfalleistung, fällt ein zusätzlicher →Abzug an. In diesem Fall nehmen wir von dem Differenzbetrag zwischen →Rückkaufwert und →Todesfalleistung einen →Abzug in Höhe von zehn Prozent vor.

Erläuterungen zum →Abzug

13. Der →Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den →Abzug aus den folgenden Gründen für angemessen:

Mit dem →Abzug wird eine negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Daneben schaffen wir mit dem →Abzug einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital.

▪ Veränderung der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus →Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, schaffen wir mithilfe des →Abzuges einen Ausgleich. Damit entsteht der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung kein Nachteil.

▪ Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des →Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle →Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des →Abzuges liegt bei uns. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene →Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der →Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

14. Nähere Informationen zu der konkreten Höhe des →Abzuges finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Wir bieten verschiedene Vergütungsmodelle an, aus denen Ihr Versicherungsvermittler wählen kann. Das zugrundeliegende

Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Versicherungsvermittler und uns. Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell, gibt es Unterschiede bei den Kosten Ihres Vertrags. So ändert sich beispielsweise die Höhe der Kosten, die Bezugsgröße der Kosten oder der Zeitpunkt, zu dem Kosten entnommen werden. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

Die Höhe aller einkalkulierten Kosten finden Sie:

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter „Prämie; Kosten“,
- bei Tarifen mit einem Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Ausweis der Kosten“.

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten beziehungsweise den Versorgungsvorschlag haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der →Beitragssumme an.

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Einmalbeitrags an.

Bei Zuzahlungen während der →Aufschubzeit fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der Zuzahlung an.

Getilgt werden diese Kosten bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PP“

Laufende Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz von jedem Beitrag an. Ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung in der →Aufschubzeit. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PCS“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

c) Ausgabeaufschläge

Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.

2. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenbeginn

- a) Von jeder Zahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrags, des Einmalbeitrags oder auch der Zuzahlung ab. Weitere Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem →Vertragsguthaben.
- b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- c) Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe § 28).

3. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

- a) Von jeder Rentenzahlung ziehen wir laufende Verwaltungskosten als Prozentsatz der Gesamtrente ab. Von jeder Zuzahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz der Zuzahlung ab.
- b) Wenn Sie sich für den →fondsgebundenen Rentenbezug entschieden haben, entnehmen wir weitere Verwaltungskosten monatlich Ihrem →frei verfügbarem Fondsguthaben im Rentenbezug.
- c) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- d) Die Entnahme von Kosten kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe § 28).

§ 19 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten. Wir entnehmen diese bei Durchführung der jeweiligen Transaktion dem →Vertragsguthaben beziehungsweise dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug.

Die Höhe dieser Kosten finden Sie

- bei Tarifen mit einem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten in Ihrem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter „Prämie; Kosten“
- bei Tarifen mit einem Basisinformationsblatt in Ihrem Versorgungsvorschlag unter „Ausweis der Kosten“

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten beziehungsweise den Versorgungsvorschlag haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

Anlassbezogene Kosten sind:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Ausstellen einer Ersatzurkunde beziehungsweise Ausstellen eines neuen →Versicherungsscheins,

- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben,
- Änderung des →Versicherungsnehmers,
- Abtretungen und Verpfändungen,
- Übertragung der →Investmentfonds auf ein Depot,
- Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes,
- Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie (siehe § 4 Absatz 3), Lock-in- Funktion (siehe § 4 Absatz 4 und § 6 Absatz 1),
- Postvollmacht,
- Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option nach § 5 Absatz 4,
- Teilungskosten, für die interne Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs,
- Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen wie zum Beispiel Änderung der →Aufschubzeit oder Änderung der →Rentengarantiezeit.

Keine anlassbezogenen Kosten fallen an bei

- Zuzahlungen,
- →Auszahlung aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben, Cash-to-Go-Option oder eine teilweise Kündigung,
- →Auszahlung aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug,
- Beitragsänderungen (Erhöhung, Reduzierung), Beitragspausen (Stundungen),
- Wiederinkraftsetzung.

2. Wir haben uns bei der Bemessung des pauschalen Abgeltungsbetrags an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Wenn Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag der Höhe nach wesentlich niedriger anzusetzen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrundeliegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt der Betrag.

Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch für Fragen bezüglich der →versicherten Person nach

- gegenwärtigen und früheren Erkrankungen,
- gesundheitlichen Störungen und Beschwerden,
- Rauchverhalten,
- der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Ausgestaltung,
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen,

- Freizeitverhalten
 - Familiensituation.
2. Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des →Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des →Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der →Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem →Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

4. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten können,
 - den Vertrag kündigen können,
 - den Vertrag ändern können,
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

5. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

6. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefährlicheren Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

7. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung, ohne dass ein →Rückkaufwert fällig wird. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

8. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
9. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
10. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 um.

Vertragsänderung

11. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände

zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel. Haben Sie oder die →versicherte Person die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie beziehungsweise die →versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

12. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen,
 - wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

13. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.
14. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
15. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
16. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie oder die →versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

17. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der →versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären. Dies gilt auch, wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 5 Absatz 4 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung des Gesundheitszustandes der →versicherten Person durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

18. Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklärungsempfänger

19. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.
20. Auf den Rücktritt, die Kündigung, die Vertragsanpassung oder Anfechtung des Versicherungsvertrags können wir uns auch dritten Berechtigten gegenüber berufen.

§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 5 Absatz 4 eine individuelle Einschätzung des Gesundheitszustands der →versicherten Person müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die die →versicherte Person gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

2. Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die →versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der →versicherten Person. Zudem können wir die Auskunft nach § 24 verlangen.
2. Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die →versicherte Person noch lebt.
3. Der Tod der →versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der →versicherten Person geführt hat, ergeben.
5. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
7. Bei Leistungen in Anteilseinheiten hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Das heißt ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung auf Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist, müssen Sie ebenfalls mitwirken.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die maßgebend sein können zur Beurteilung von:

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben,
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Ausschlussklauseln

§ 25 Was gilt bei Selbsttötung der →versicherten Person?

1. Bei vorsätzlicher Selbsttötung der →versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

2. Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung nur bis zur Höhe des für den Todestag berechneten →Rückkaufswertes (siehe § 15 Absätze 3 bis 5).
3. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die →versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.
4. Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten Teils neu. Wenn der Vertrag wiederhergestellt wird, gilt dies bezüglich des wiederhergestellten Teils entsprechend.

Versicherungsschein, Leistungsempfänger

§ 26 Welche Bedeutung hat der →Versicherungsschein?

1. Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
2. Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.
3. In den Fällen des § 27 Absatz 3 erkennen wir den Nachweis der Berechtigung nur an, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in →Textform vorliegt.

§ 27 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Sie können bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Eine Zustimmung Dritter ist zum Beispiel erforderlich, wenn Sie als →Versicherungsnehmer nicht zugleich die →versicherte Person sind. In diesem Fall muss die →versicherte Person zustimmen.

Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie die →versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

2. Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person ist Bezugsberechtigter des Vertrags.

Bestimmen Sie ein Bezugsrecht widerruflich, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Sie können Ihre Bestimmung bis zur jeweiligen Fälligkeit jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der →versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten ändern.

Abtretung und Verpfändung

3. Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich an Dritte abtreten und verpfänden. Dies kann ganz oder teilweise erfolgen. Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

4. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn der bisherige Berechtigte uns diese in →Textform angezeigt hat. Gleiches gilt für die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3). Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (zum Beispiel unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 28 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Vor Rentenzahlungsbeginn

1. →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben oder die Entnahme von Kosten und Risikoprämien aus dem →Fondsguthaben können dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist.

Bei der Tarifvariante fondsgebundene Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

Nach Rentenzahlungsbeginn bei →fondsgebundenem Rentenbezug

2. Eine extrem ungünstige Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte, →Auszahlungen aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug oder die Entnahme von Kosten können dazu führen, dass das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug aufgebraucht ist. Die vereinbarte garantierte Rente bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 29 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
2. Auf Wunsch geben wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

Sonstiges

§ 30 Erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags?

Während der Vertragslaufzeit führen wir keine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsvertrags durch.

§ 31 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 32 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 33 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: info@lv1871.de.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150
E-Mail: beschwerde@lv1871.de

Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 34 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist,
 - dass dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
 - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrags und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag – in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfallleistung diejenigen, die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem Anlagestock zuzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und 2 der AVB) und entsprechend der gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen →Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.